

Mandatsbedingungen

KOPPE Anwaltskanzlei
81476 München, Forstenrieder Allee 210

1. Der Auftrag zwischen der Kanzlei und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn die Kanzlei die Annahme des Mandates ausdrücklich bestätigt hat.
2. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Wird in einer anderen Sprache korrespondiert, so wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Die Haftung der Anwaltskanzlei oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
3. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Anwaltskanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Anwaltskanzlei nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat und der Auftrag nicht per E-Mail erteilt wurde.
5. Die Anwaltskanzlei hat darauf hingewiesen, dass sie zwar über E-Mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Auftraggeber abgesandte E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Bei eiligen Angelegenheiten und in Fristen sachen kann die Anwaltskanzlei daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristen sachen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristensache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.
6. **Haftungsbeschränkung:** Die Haftung der Anwaltskanzlei für einfache Fahrlässigkeit wird auf einen Höchstbetrag von 255.645,94 € je Schadensereignis beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Beratungsangelegenheiten als vereinbart. Auf die Rückzahlung des Gebührenanspruchs seitens des Auftraggebers wird verzichtet, die Anwaltskanzlei nimmt den Verzicht an. Unberührt bleibt die Haftung der Anwaltskanzlei oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
7. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwaltskanzlei abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruches Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen.
8. Die Anwaltskanzlei ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Die Anwaltskanzlei nimmt die Abtretung an.
9. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Anwaltskanzlei wird jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit der Anwaltskanzlei über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitere Tätigkeit nur aufgrund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Auftraggebers.
10. Die Anwaltskanzlei ist berechtigt, Informationen auch über neue Medien, wie z.B. dem Internet, juristischen Datenbanken etc. zu beschaffen. Die Anwaltskanzlei kann die hierdurch entstehenden Selbstkosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten von einem

Gericht oder einem Dritten als erstattungsfähig angesehen werden oder nicht.

11. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten auch dann zu tragen, wenn er obsiegt.
12. Die Gebühren der Anwaltskanzlei werden erst fällig, wenn der Auftraggeber eine Abrechnung der Anwaltskanzlei i.S.d. § 10 RVG erhalten hat. Die Anwaltskanzlei ist berechtigt, Gebühren- und Kostenerstattungsansprüche zur Einziehung an einen Dritten abzutreten.
13. Die Anwaltskanzlei hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich in zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten die gesetzlichen Gebühren nach einem Gegenstandswert bemessen. Ungeachtet dessen ist die Anwaltskanzlei berechtigt, mit dem Auftraggeber eine gesonderte oberhalb der gesetzlichen Gebühren liegende Honorarvereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass oberhalb der gesetzlichen Gebühren liegende vereinbarte Honorare auch im Falle des Obsiegens von einem erstattungspflichtigen Dritten nicht bezahlt werden müssen.
14. Der Auftraggeber ist mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiert diese für alle der Anwaltskanzlei bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge. Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt einer Ausfertigung dieser Mandatsbedingungen für seine Unterlagen.

Version: 01. Januar 2013